



**8. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
IM PARALLELVERFAHREN MIT
DER AUFSTELLUNG DES
VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES
"SOLARPARK ORNBAU"**

**BEGRÜNDUNG MIT
UMWELTBERICHT**

FNP-ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 14.12.2023

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ornbau“ ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Zweckverbandes Altmühlsee erforderlich. Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht dort „Flächen für die Landwirtschaft“ vor.¹

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solarpark“ und Grünfläche geändert.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ornbau“ im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung liegt nordwestlich von Ornbau. Der Geltungsbereich erstreckt sich über intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.

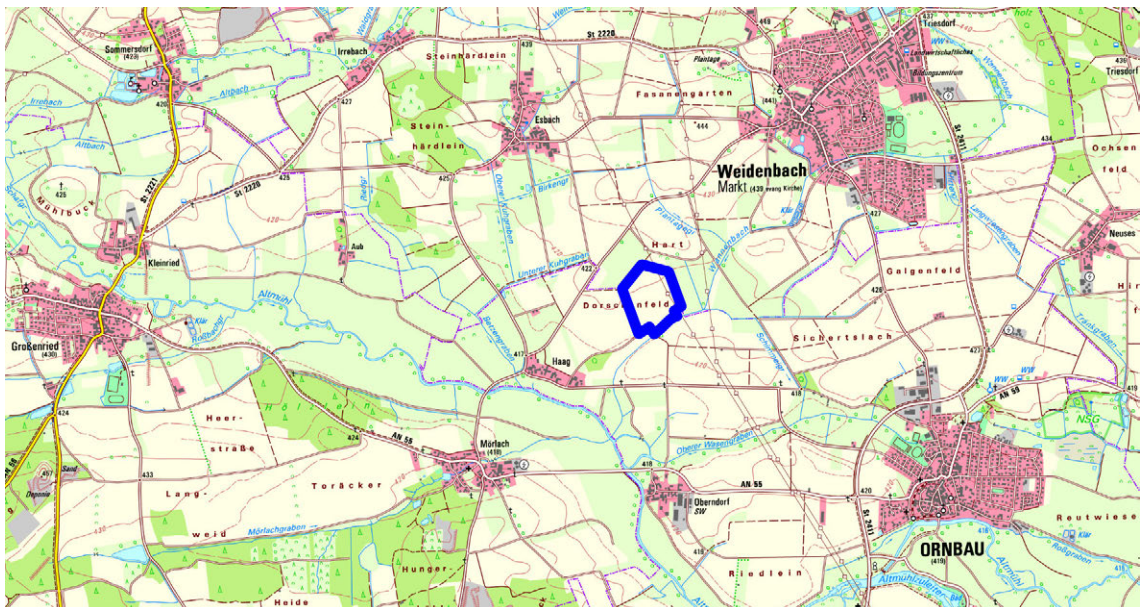


Abbildung 1: digitale topographische Karte, Maßstab 1:50.000 (DTK25 © Bayerische Vermessungsverwaltung, <www.geodaten.bayern.de>)

3 Raumordnung und Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern² weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

¹ ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE (1990), Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Verfasser: Ortsplanungsstelle für Mittelfranken

² BAYERISCHE STAATSRREGIERUNG (2023): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP:

Die Planung erfolgt dahingehend ressourcenschonend (LEP 1.1.3 G), dass im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine aufgeständerte Bauweise der Module festgesetzt wird. So wird die Ressource Grund und Boden von flächenhaften Eingriffen durch Versiegelung wirksam verschont. Zudem erfolgt aufgrund der Art der Ausführung in Verbindung mit der festgesetzten Rückbauverpflichtung und Festlegung einer Nachfolgenutzung kein irreversibler Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Prinzipiell sorgt zudem die Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 1.3.1 G) dafür, dass andere Ressourcen (bspw. fossile Energieträger) nicht beansprucht werden müssen.

Dem Zweckverband Altmühlsee wie auch der Stadt Ornau ist es zudem ein wichtiges Anliegen erneuerbare Energien auszubauen, sodass der vorliegende Bebauungsplan einen Teil dazu beitragen soll (LEP 6.1 G & 6.2.1 Z). Zudem sind Anlagen zur Speicherung /Umwandlung der erzeugten Energie zugelassen, um auf Verbrauchsspitzen flexibel reagieren zu können (6.2.2 G). Aufgrund der Überprägung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und der vorhandenen Freileitung wird zudem ein teilweise vorbelasteter Standort genutzt (LEP 6.2.3 G).

Dem Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

5 Wirtschaft

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.2 Landwirtschaft

5.4.2.2 (G) In Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen ist es von besonderer Bedeutung, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine Weiterbewirtschaftung dieser Flächen, auch im Sinne der Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft, zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die mittel- bis flachgründigen Lagen in Teilen [...] des Mittelfränkischen Beckens [...].

6 Energieversorgung

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere [...] direkte und indirekte Sonnenenergienutzung [...] im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

6.2.3 Solarenergie

6.2.3.1 (G) Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.

6.2.3.2 (G) Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.

6.2.3.3 (G) Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

6.2.3.4 (Z) Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen

- schutzwürdigen Täler sowie
- landschaftsprägenden Geländerücken

zu errichten.

6.2.3.5 (G) Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.³

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des RP:

Die vorstehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes der Region Westmittelfranken anwendbar.

Im Regionalplan stehen die beiden die Grundsätze zum Erhalt der Landwirtschaft und dem Ausbau erneuerbarer Energien jedoch im Gegensatz zueinander, sodass die Stadt das Für und Wider abwägen muss. So ist zum einen die klimafreundliche Energieerzeugung und eine ggf. möglichst autarke Versorgung des Stadtgebietes mit Energie ein wichtiges Ansinnen des Zweckverbandes Altmühlsee und auch der Stadt Ornau (6.2.1 G, 6.2.2 G). Zum anderen ist es dem Zweckverband Altmühlsee und der Stadt ebenso ein Ansinnen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für erneuerbare Energien keine Existenzprobleme für die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe hervorruft und der Boden als Produktionsgrundlage erhalten bleibt (5.4.2.2 G, 6.2.3.5 G). Aus diesem Grund wurde zum einen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Rückbauverpflichtung mit Nachfolgenutzung festgesetzt und zum anderen geregelt, dass unter den Modulen ein Pflanzenbewuchs auszubilden ist. Dadurch kann sich der Boden regenerieren und steht nach erfolgtem Rückbau wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung.

Unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belange und nachdem es sich bei 5.4.2.2 G um einen Grundsatz handelt, der einen gewissen Ermessensspielraum zugesteht, hat der Zweckverband Altmühlsee somit der Versorgungssicherheit und dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen, sodass die Planung als vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes angesehen wird.

Fazit:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes in den betreffenden Bereichen in ein sonstiges Sondergebiet zum Zwecke der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage und damit der Nutzung einer erneuerbaren Energiequelle wird den übergeordneten Planungszielen unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belange entsprechend Rechnung getragen.

Auch entspricht die Planung den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, da sich die Anlage in einem nach EEG benachteiligtem Gebiet befindet und die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 2 EEG).

³ REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMITTELFRANKEN: Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8)

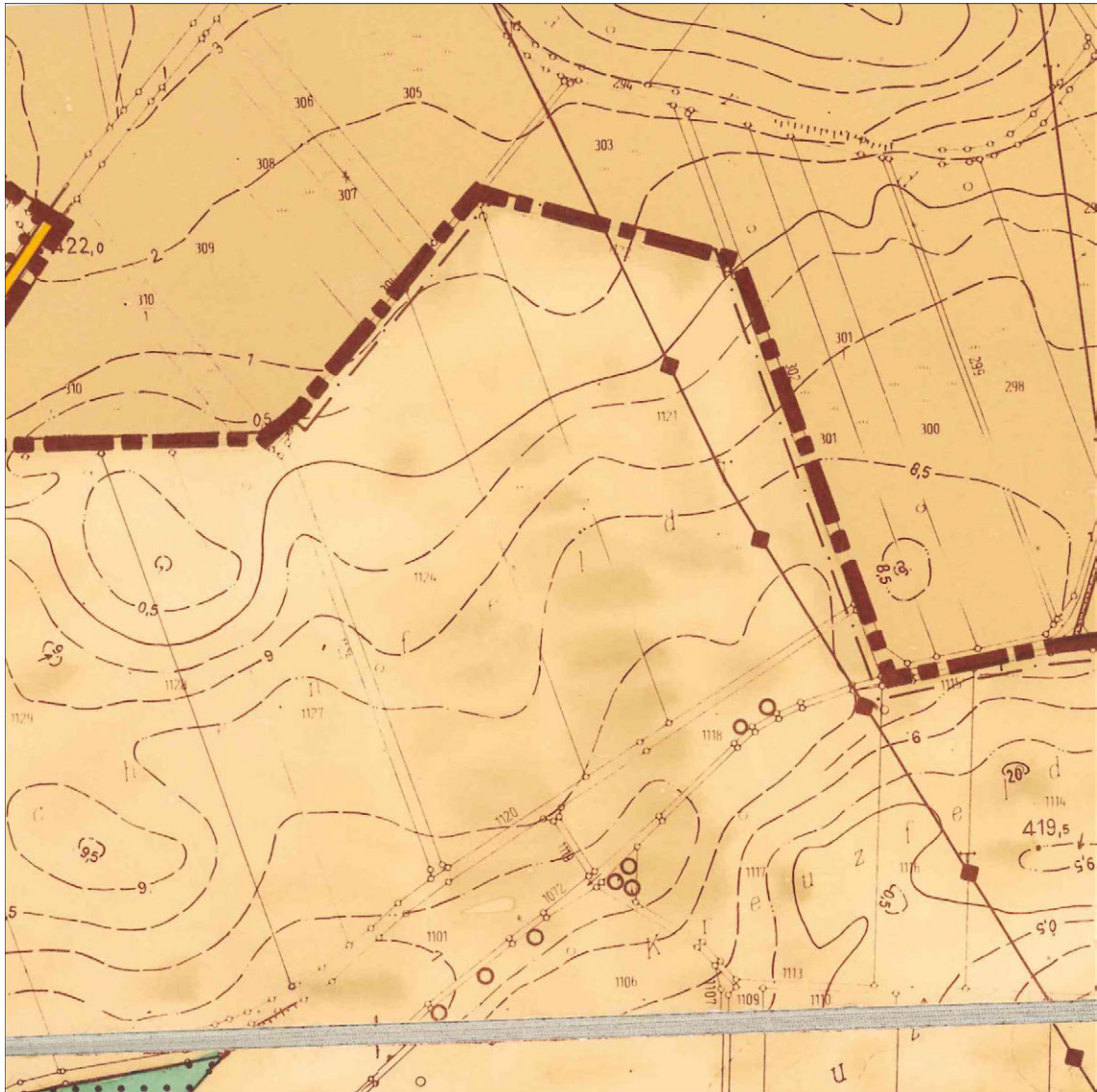
4 Erschließung

Das sonstige Sondergebiet wird im Südwesten über den vorhandenen öffentlich gewidmeten Wirtschaftsweg erschlossen, welcher im weiteren Verlauf am Weiler Haag in die gleichnamige Straße übergeht. Eine verstärkte Andienung ist nur in der Bauphase nötig. In der Betriebsphase wird die Anlage nur für Wartungs- und Pflegearbeiten angefahren.

Damit ist die Erschließung für die Anforderungen an die vorgesehene Nutzung ausreichend angelegt und kann als gesichert angesehen werden.

5 Flächennutzungsplan

Auszug aus dem bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Der Flächennutzungsplan selbst als vorbereitender Bauleitplan ermöglicht noch keinen Eingriff in die Schutzgüter der Umwelt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsteht Baurecht für das entsprechende Vorhaben und die dafür notwendigen Eingriffe. Insofern werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt nachfolgend überschlägig im Hinblick darauf beurteilt, dass das Vorhaben, welches die Flächennutzungsplanänderung auslöst, zur Umsetzung gelangt.

Schutzgut Mensch

Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Westlich des Plangebietes verläuft ein Fernwanderweg.

Insgesamt weist das Plangebiet selbst jedoch aufgrund seiner Strukturarmut und intensiven Nutzung keine Funktion bzgl. der Naherholung für die Bürger der Stadt Ornau mit ihren Stadtteilen auf. Eine Flächennutzungsplanänderung zu Gunsten der Ermöglichung erneuerbarer Energien lässt im Hinblick auf den Bedarf der Versorgung der Bevölkerung mit Energie als überragendes öffentliches Interesse (vgl. LEP 6.1.1 Z), die bereits ausgeräumte Kulturlandschaft und nur bedingte Erholungseignung keine erheblichen Auswirkungen erkennen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Plangebiet befinden sich keinerlei Schutzgebiete. Es umfasst eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche ohne nennenswerte Arten- oder Strukturvielfalt. Aufgrund der überwiegend offenen Kulturlandschaft im Umfeld ist anzunehmen, dass das Plangebiet und seine Umgebung für Vögel des Offenlandes als Lebensraum von Bedeutung sind, da diese Arten gut einsehbare, störungsarme Landschaften benötigen. Dies bestätigte sich im Rahmen faunistischer Untersuchungen welche für den parallel aufgestellten, vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführt wurden. So ist ein Revier der Feldlerche durch die Wirkungen der Anlage betroffen. Für diese werden somit auf einer externen Fläche Maßnahmen ergriffen, die den Lebensraumverlust ausgleichen (CEF-Maßnahme). Darüber hinaus können jedoch keine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erlassen werden. Der Kompensationsbedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann eingriffsnah ausgeglichen werden. Somit ist von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Boden

Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart in ein sonstiges Sondergebiet kommt es nur kleinräumig zu Versiegelungen, da PV-Freiflächenanlagen in aufgeständerter Bauweise sich durch nur äußerst kleinflächige Eingriffe in den Boden auszeichnen. Einzig für den Anlagenbetrieb benötigte Nebengebäude/Nebenanlagen wie. z.B. Trafohäuschen sind flächige Versiegelungen erforderlich, wobei auch dies in einem deutlich untergeordneten Maß stattfindet. Die zu erwartenden Auswirkungen sind als gering einzuschätzen.

Schutzgut Wasser

Die Zwischenbereiche bleiben unversiegelt, werden eingesät oder unterliegen einer Selbstbegrünung und werden extensiv gepflegt über eine Mahd oder Beweidung. Anfallendes Niederschlagswasser kann somit auch weiterhin auf den Flächen versickern. Gefahren durch die Bestehenden Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} sind ebenfalls nicht zu erwarten, da im Bereich des HQ₁₀₀ keine Sondergebietsfläche vorgesehen ist und im Bereich des HQ_{extrem} eine ausreichende Bodenfreiheit der Module dafür sorgt, dass anstehendes Wasser keinen Schaden anrichtet. Das Schutzgut ist daher nicht erheblich betroffen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Fläche und somit als Kaltluftproduzent einzustufen. Ein Kaltluftabfluss würde nur durch die Errichtung von Barrieren behindert werden. Da bei Vorhabenumsetzung die Module jedoch aufgeständert werden, ist keine Behinderung des Kaltluftabflusses zu erwarten. Durch die Überschirmung von Teilflächen ergibt sich vielmehr eine Differenzierung beschatteter und besonnener Flächen.

Die Luftschicht über den Modulen wird voraussichtlich stärker als zuvor erwärmt, was sich auf die kleinklimatische Situation auswirken kann. Die Kapazität der Module als Wärmespeicher ist allerdings gering, sodass sie sich ausbleibender Sonneneinstrahlung schnell wieder abkühlen. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Fläche verringert sich somit durch die Überschirmung mit Photovoltaikmodulen nur geringfügig.

Die Erzeugung von Solarenergie verringert grundsätzlich den Bedarf an fossilen Energieträgern und trägt somit langfristig zu einer Verringerung von CO₂-Emissionen und zum Klimaschutz bei. Für das Schutzgut Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist im Bereich um das Plangebiet geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Erst im weiteren Umfeld prägen Waldbereiche das Landschaftsbild. Strukturebende Elemente bestehen nicht im Planungsumfeld. Zudem quert eine Freileitung das Plangebiet. Bei Realisierung einer PV-Freiflächenanlage ist mit optischen Wirkungen in der freien Landschaft zu rechnen. Eine Eingrünung wird jedoch aus Gründen des Artenschutzes nicht dargestellt (Gebiet für Offenlandarten), um über die Auswirkungen der Anlage hinaus keine weiteren Vergrünungswirkungen zu erzeugen. Nachdem Photovoltaikmodule in der Höhe begrenzt sind, wird trotz des Verzichts auf eine Eingrünung davon ausgegangen, dass die Planung nur mäßig auf das Landschaftsbild wirkt.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung oder dessen näheren Umfeld sind keine Bodendenkmale bekannt. Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind somit keine Auswirkungen zu erwarten.

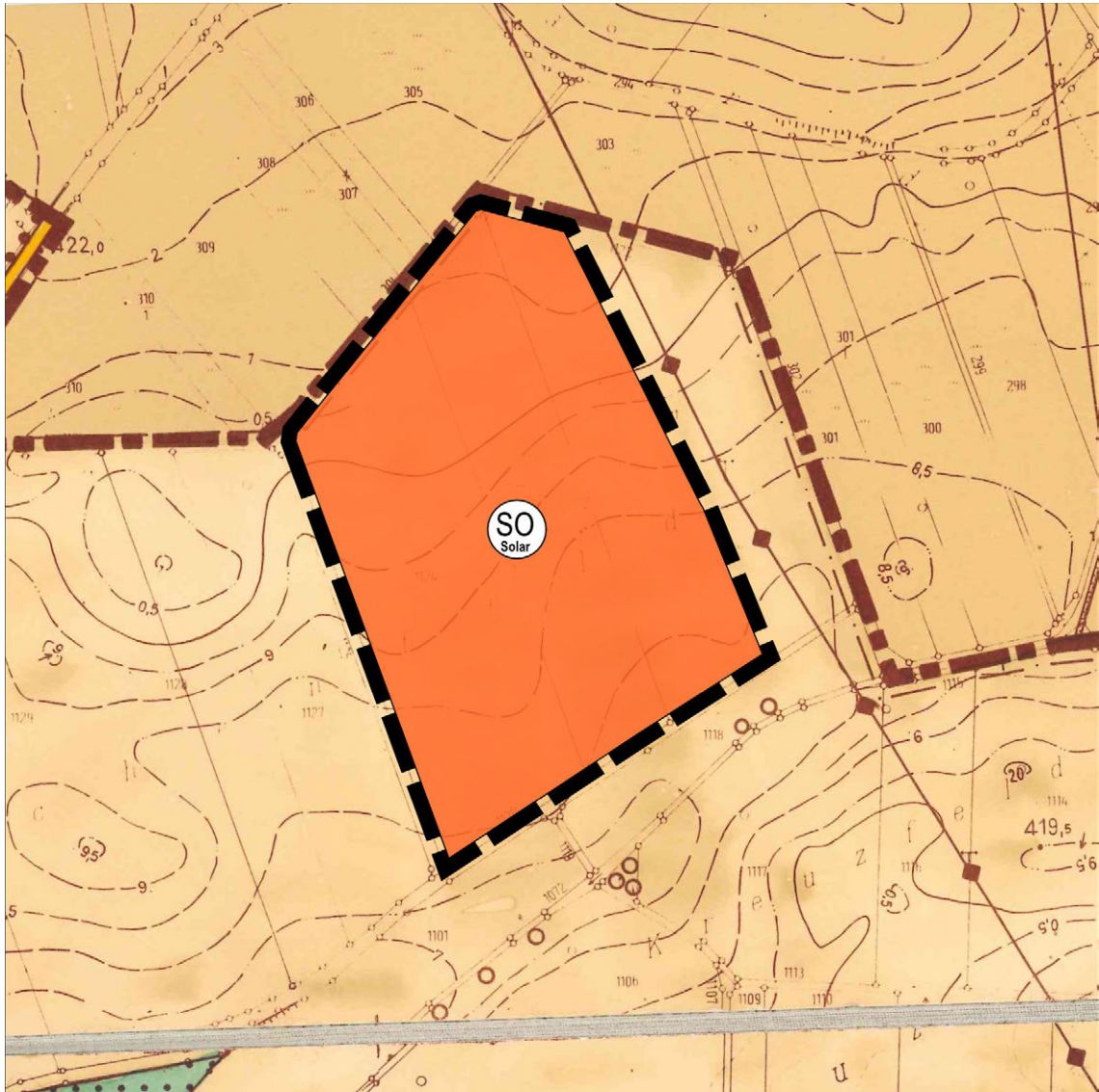
3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit



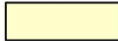
Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

C FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ornbau“ wie folgt geändert (Maßstab 1:5000)



-  Geltungsbereich FNP-Änderung
-  Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage"
-  Flächen für die Landwirtschaft



Vorentwurf vom 14.12.2023
Entwurf vom
zuletzt geändert am

Gunzenhausen, den

Kirchheim am Ries, den

.....
1. Bürgermeister Karl-Heinz Fitz
Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)

.....
Dipl.-Ing. Joost Godts
Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Das Gremium des Zweckverbandes Altmühlsee hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ornau“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **19.12.2023** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **bis einschließlich** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Das Gremium des Zweckverbandes Altmühlsee hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt das Gremium des Zweckverbandes Altmühlsee die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Gunzenhausen, den

.....
1. Bürgermeister Karl-Heinz Fitz
Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)

6 Genehmigung

Das Landratsamt Ansbach hat die 8. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Ansbach, den

(Siegel)

7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gremiums vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gunzenhausen, den

.....
1. Bürgermeister Karl-Heinz Fitz
Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Altmühlsee sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gunzenhausen, den

.....
1. Bürgermeister Karl-Heinz Fitz
Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)